

Die Gemeinde Fischbachau erlässt aufgrund von Art. 81 Abs.1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 14.08.2007 (GVBl. S.588; BayRS 2132-1-I) i.V.m. Art. 23 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.2993 (GVBl. S. 65) BayRS 2020-1-1-I- folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Fischbachau

## **§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge**

Bei der Errichtung von Anlagen, bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind die erforderlichen Stellplätze in ausreichender Zahl, Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

## **§ 3 Anzahl der Stellplätze**

Für **Ein- und Zweifamilienhäuser** sowie für **Mehrfamilienhäuser** sind je Wohneinheit **zwei** Abstellplätze herzustellen.

Für **Wohnungen unter 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche** ist **ein** Stellplatz herzustellen.

Weitere Regelungen richten sich nach den Bestimmungen der BayBO i.V.m. der GaStellV in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Beschaffenheit von Stellplätzen**

Stellplätze sind in durchlässigem Verbundpflaster oder als befestigte Vegetationsfläche auszuführen.

## **§ 5 Nutzung von Stellplätzen**

Doppel- und Schichtbelegungen sind unzulässig.  
Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.

**§ 6**  
**Ablösung**

Kann ein Bauherr die in § 3 geforderten Stellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem anderen Grundstück in der Nähe grundbuchgesichert herstellen oder nachweisen, muss er seiner Verpflichtung gem. § 2 nachkommen, in dem er der Gemeinde gegenüber die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch einen Ablösungsvertrag übernimmt. Der jeweilige Betrag wird durch Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Fischbachau festgelegt.

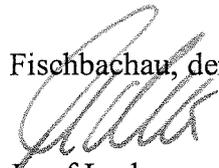
**§ 7**  
**Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Fischbachau Abweichungen gem. Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art.63 Abs.3 BayBO und Ausnahmen gem. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO zulassen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischbachau, den 26.05.09

  
Josef Lechner  
1. Bürgermeister





# Bekanntmachung

Satzung über die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischbachau hat in der Sitzung am 18.05.09 eine Satzung über die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge für den Bereich der Gemeinde Fischbachau beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist im Rathaus Fischbachau, Kirchplatz 10, Zimmer (I 206), öffentlich zur Einsichtnahme während der Dienststunden niedergelegt.

Fischbachau, den 26.05.2009

Josef Lechner  
1. Bürgermeister



Ausgehängt an allen Gemeindetafeln

Angebracht am: 28.05.09

Abgenommen am: 09.06.09